



STIFTUNG  
**MARKSTEIN**

Bildungsförderung junger Menschen,  
insbesondere bei sozialer Benachteiligung  
– IBAN DE12 4396 9967 1132 6276 00 – BIC: GENODEM 1GLS

## **Vereinfachter Zuwendungsnachweis** nach § 50 Abs. 2 Nr. 2b EStDV

bei Zuwendungen bis zu 200 EUR

Wenn Sie die Stiftung Markstein mit **bis zu 200,00 Euro** im Jahr unterstützt haben, benötigen Sie keine gesonderte Zuwendungsbestätigung (Spendenbescheinigung) für die Vorlage beim Finanzamt.

Entsprechende Buchungsbestätigungen Ihres Kreditinstituts (z.B. Kontoauszug oder beim Online-Banking PC-Ausdruck) genügen für die steuerliche Anerkennung. **Name und Kontonummer des Auftraggebers und Empfängers, Betrag sowie der Buchungstag müssen ersichtlich sein. Als Verwendungszweck sollte „Spende“ angegeben werden.**

Einige Finanzämter erwarten zusätzlich einen Nachweis, dass es sich beim Empfänger um eine anerkannte gemeinnützige Organisation handelt. Das können die Ämter zwar online prüfen, die Arbeit wollen sie aber evtl. sparen. Deshalb ist sinnvoll, dass Sie Ihrer Steuererklärung dieses Dokument zusammen mit Ihrem Banknachweis beifügen.

Zur Verwaltungsvereinfachung stellen wir bei Zuwendungen bis zu 200 EUR nur auf besondere Anforderung Bescheinigungen aus. Für Zuwendungen über 200,00 Euro ist als Nachweis eine von uns ausgestellte Zuwendungsbestätigung erforderlich, die wir Ihnen auch ohne Anforderung zusenden.

Der Stiftung Markstein ist nach dem Körperschaftssteuerbescheid des Finanzamts für Körperschaften I Berlin, Steuernummer 127/641/01754, als ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken dienend anerkannt und nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer befreit. Der letzte Bescheid ist vom 22.7.2016 und gilt für fünf Jahre. Wir bestätigen, dass die Zuwendung nur zu den in der Satzung genannten Stiftungszielen im Sinne von § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 der Abgabenordnung (AO) verwendet wird: Förderung der Erziehung, Förderung der Volks- und Berufsbildung sowie der Studentenhilfe

Die Stiftung ist berechtigt, für Spenden, die ihr für die Erfüllung satzungsgemäßer Zwecke zufließen, Zuwendungsbestätigungen auszustellen, was bei Zuwendungen bis zu 200 EUR aber nicht erforderlich ist.

### **Herzlichen Dank für Ihre Spende!**

Karin von Schlieben-Troschke (1. Vors.)

Karin v. Schlieben-Troschke (1. Vors.)